

Einkaufsbedingungen gültig für alle Unisys-Gesellschaften in Deutschland

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“) und Unisys (nachfolgend „Unisys“) gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern und soweit keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt und hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Auftragserteilung

Das Vertragsverhältnis kommt entweder durch die Bestellung von Unisys auf der Grundlage eines verbindlichen Angebots des Lieferanten oder durch die Bestellung von Unisys sowie die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten zustande.

Erklärt der Lieferant nicht binnen zwei Wochen nach Absendung der Bestellung durch Unisys (Datum des Poststempels; bei Faxübermittlung oder Zustellung durch Boten Datum der Bestellung) deren Annahme oder erklärt er die Annahme in modifizierter Form, so gilt die Bestellung von Unisys als abgelehnt.

Bestellungen sowie deren Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche Bestellungen, auch Änderungs-, Erweiterungs- oder Zusatzaufträge werden nur wirksam, wenn sie unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sonstige mündliche oder telefonische Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch Unisys.

Kostenvoranschläge sind, soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, kostenfrei zu erstellen.

3. Unterauftragnehmer

Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, darf der Lieferant Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Unisys erteilen.

4. Änderungen/Erweiterungen

Unisys ist bis zur Abnahme einer Werkleistung berechtigt, Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges zu verlangen. Der Lieferant wird, sofern und soweit die Änderungen und/oder Erweiterungen eine Änderung der Kosten (Mehrung oder Minderung) und/oder des terminlichen Ablaufs haben, binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungs- und/oder Erweiterungswunsches ein entsprechendes schriftliches Nachtragsangebot zu marktüblichen oder besseren Preisen vorlegen. In diesem Fall gilt die Änderung und/oder Erweiterung erst dann als verbindlich vereinbart, wenn die Parteien über dieses Nachtragsangebot eine schriftliche Vereinbarung getroffen haben. Sofern und soweit keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, wird der Lieferant die Bestellung unverändert ausführen.

5. Liefertermine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Im Falle von Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Regelungen in Ziffer 13 (Rücktritt) bleiben unberührt.

Verfrühte Lieferungen berechtigen Unisys, nach eigener Wahl die Annahme der Lieferung abzulehnen oder die angenommene Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern.

Der Lieferant unterrichtet Unisys unverzüglich über laufende oder bevorstehende Arbeitskämpfe und alle anderen Ereignisse, infolge derer die Verzögerung der Lieferung oder der Erbringung einer anderen Pflicht des Lieferanten droht bzw. eintritt.

6. Lieferung, Gefahrübergang

Alle Produkte werden vom Lieferanten mit der angemessenen Sorgfalt verpackt, gekennzeichnet und geliefert. Soweit zusätzlich Anforderungen an die Verpackung, Kennzeichnung und Lieferung in der Bestellung genannt sind hat der Lieferant diese ebenfalls zu beachten.

Der Lieferant bringt auf allen Lieferstücken die erforderlichen Handhabungs- und Verladehinweise sowie die notwendigen Frachtdaten, insbesondere Produktangaben, die Auftragsnummer, Name und Adresse des Lieferanten und Liefer- /Bestelladresse von Unisys gemäß den Angaben im Einkaufsauftrag an. Jeder Lieferung ist eine detaillierte Packliste beizulegen.

Der Lieferant sorgt auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der Verpackungen im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie der Verpackungsverordnung.

Soweit in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, erfolgen alle Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten (frachtfrei) an die im Einkaufsauftrag angegebene Warenannahmestelle von Unisys.

Lieferungen, die üblicherweise eine Installation erfordern, werden vom Lieferanten an dem in der Bestellung genannten Aufstellungsort betriebsbereit installiert. Die betriebsbereite Installation ist Unisys anzuzeigen und von Unisys gemäß Ziffer 8 (Abnahme) schriftlich abzunehmen. Die Gefahr geht erst mit dieser schriftlichen Abnahme auf Unisys über. Im übrigen geht die Gefahr mit Anlieferung über.

7. Mängelrüge

Unisys teilt dem Lieferanten Mängel der Lieferung, nachdem sie im Rahmen der Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt wurden, unverzüglich mit. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Zahlungen durch Unisys stellen nicht die Erklärung der Mangelfreiheit der entsprechenden Lieferung dar und lassen alle Ansprüche von Unisys wegen nicht vertragsgemäßer Lieferung unberührt.

8. Abnahme

Schuldet der Lieferant eine Werkleistung, so ist eine schriftliche Abnahme erforderlich. Ungeachtet etwaiger Vorauszahlungen von Unisys erfolgt die Abnahme nur, wenn die schriftlich vereinbarten Abnahmekriterien erfüllt sind oder - soweit keine speziellen Abnahmekriterien vereinbart wurden - nachdem die mangelfreie Funktionsfähigkeit der Werkleistungen durch die Ingebrauchnahme zu Testzwecken nachgewiesen wurde.

Zahlungen durch Unisys stellen keine Abnahme der Werkleistung dar. Ebenso führen die Inbetriebnahme und Nutzung der Werkleistungen durch Unisys lediglich zu Testzwecken nicht zu einer Abnahme.

9. Preise, Rechnungsstellung/Zahlungen

Der Lieferant liefert die Produkte bzw. erbringt die Werkleistungen zu den in der Bestellung von Unisys angegebenen Preisen. Alle vereinbarten Preise im Einkaufsauftrag verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Der Lieferant berechnet Unisys keine höheren als die seinen anderen Kunden in vergleichbarer Stellung eingeräumten günstigsten Preise.

Die Mehrwertsteuer, etwaige andere Verkehrssteuern und öffentlich-rechtliche Abgaben sind auf jeder Rechnung gesondert und spezifiziert auszuweisen. Die Rechnungen haben die Bestellnummer und alle weiteren Informationen zu enthalten, die es Unisys gestatten zu überprüfen, ob die Lieferung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart erfolgt die Zahlung der Vergütung bei Werkleistungen nach Abnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung bei Unisys, gemäß den auf der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen von Unisys.

Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart erfolgt die Zahlung der Vergütung bei sonstigen Lieferungen nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes und Zugang einer prüffähigen Rechnung bei Unisys, gemäß den auf der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen von Unisys.

Die Fälligkeit von Zahlungen gemäß Bestellung ändert sich durch eine verfrühte Lieferung nicht. Für die Berechnung der Zahlungsfälligkeit gelten verfrühte Lieferungen als erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins eingegangen.

10. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche von Unisys oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn und soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

11. Eigentum

Mit der Annahme der Lieferung bzw. der Abnahme der Werkleistungen erwirbt Unisys – soweit gesetzlich zulässig - das uneingeschränkte Eigentum an der Lieferware, es sei denn, dass schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

12. Ersatzteile

Der Lieferant garantiert Unisys, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Lieferung alle zur ständigen Benutzung der Liefergegenstände erforderlichen Ersatzteile für Unisys verfügbar gehalten werden.

13. Rücktritt

Unisys kann ungeachtet weiterer Rechte und Ansprüche vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant den vereinbarten verbindlichen Liefertermin überschreitet und das Setzen einer angemessenen Frist zur Lieferung erfolglos waren oder wenn der Lieferant dauerhaft zur Vertragserfüllung nicht imstande ist oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Lieferung gefährdet wird. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen.

Ist Unisys durch den Rücktritt veranlasst, Deckungskäufe vorzunehmen, so haftet der Lieferant für die etwaigen Mehrkosten.

14. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Sach- und Rechtsmängelhaftung.

In jedem Fall kann Unisys wahlweise kostenlose Nachbesserung oder Neulieferung einer fehlerfreien Ware oder Leistung gegen Rückgabe bzw. anstelle der fehlerhaften Ware oder Leistung verlangen. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich und unter Wahrung der Interessen von Unisys zu erfolgen. Geht auch der zweite Versuch des Lieferanten fehl, einen Mangel binnen angemessener Frist durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen, kann Unisys unverzüglich die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Diese Bestimmungen gelten auch für mengenmäßige Teilleistungen, soweit der Lieferant gemäß Bestellung zu Teilleistungen berechtigt ist.

Die Mängelrüge unterbricht die Verjährung hinsichtlich des mangelhaften Lieferteils. Nach Mängelbeseitigung beginnt die Verjährung für den betroffenen Lieferteil von neuem zu laufen.

Der Lieferant garantiert Unisys, dass die Lieferung oder Werkleistung den in etwaigen Zeichnungen, Plänen, Spezifikationen, Mustern oder sonst vereinbarten Eigenschaften, Anforderungen und Anwendungszwecken entspricht.

15. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant garantiert, dass die von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen und stellt Unisys insofern von allen Ansprüchen Dritter gegen Unisys und den daraus entstehenden Kosten frei. Der Lieferant unterhält zu diesem Zweck angemessenen Versicherungsschutz und weist ihn Unisys auf Anforderung nach.

Macht eine dritte Partei die Verletzung von Schutzrechten durch eine vom Lieferanten gelieferte Ware oder Leistung geltend, so kann Unisys neben der Freistellung gemäß Abs. 1 die Ersatzlieferung nicht schutzrechtsverletzender Waren und Leistungen - gegebenenfalls gegen Rückerstattung eines angemessenen Teils der Zahlung - binnen angemessener Frist verlangen. Sollte Unisys diesen Anspruch nicht geltend

machen oder sollte der Lieferant ihn nicht oder nicht fristgerecht erfüllen, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen der Rechtsmängelhaftung.

Eventuell bestehende weitergehende Schadensersatzansprüche von Unisys bleiben durch die vorgenannten Regelungen unberührt.

16. Nutzungsrechte

Soweit im Rahmen der Bestellung an den vom Lieferanten erbrachten Leistungen oder sonstigen Arbeitsergebnissen urheberrechtliche Nutzungsrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte entstehen, gehen diese mit ihrer Entstehung kostenfrei und ohne weitere Bedingung auf Unisys über. Sie stehen Unisys ausschließlich, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränkt zu. Unisys ist insbesondere berechtigt, diese ohne weitere Zustimmung zu vervielfältigen, zu übertragen, zu veröffentlichen, zu ändern oder sonst zu bearbeiten.

Bei Lieferung von Standardsoftware räumt der Lieferant Unisys und den mit ihr mittelbar oder unmittelbar verbundenen Unternehmern, das nicht ausschließliche, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte, unterlizenzierbare Recht ein, die in der Bestellung genannte Software auf den dort genannten Systemen bzw. der dort genannten Hardware und für die dort genannten Kunden von Unisys zu nutzen.

17. Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

Sämtliche Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen von Unisys an den Lieferanten übermittelt werden, sind geheim zu halten. Sie dürfen nur dem mit der Erfüllung des Vertrages betrauten Personenkreis mitgeteilt werden. Dieser Personenkreis ist vor Weitergabe der Informationen entsprechend schriftlich zu Geheimhaltung zu verpflichten.

Der Lieferant verpflichtet sich ohne Zustimmung von Unisys keine Erklärungen oder sonstige Informationen über die Geschäftsverbindung gegenüber Dritten abzugeben oder in Verkaufsförderungsunterlagen zu verwenden.

Ausgenommen hiervon ist die Bekanntgabe an Dritte im Zusammenhang mit der Erfüllung von Lieferantenpflichten.

18. Verzicht auf Rechte

Das Zuwarten oder Aufschieben der Geltendmachung von Ansprüchen oder die Nichtausübung von Rechten einer Partei bedeutet keine Verzichtserklärung oder Einwirkung auf den Bestand der Rechte oder einen Verzicht auf die Wahrnehmung von Ansprüchen für künftige Fälle.

19. Eigenerklärung zu Scientology

Die Unisys Deutschland GmbH arbeitet nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard. Sie schult weder in Kursen noch in Seminaren ihre Mitarbeiter in der Technologie von L. Ron Hubbard und lehnt sie zur Führung Ihres Unternehmens ab. Diese Haltung erwartet die Unisys Deutschland GmbH auch von Ihren Lieferanten. Unisys behält sich vor, den Lieferanten unberücksichtigt zu lassen, wenn der Lieferant diese Erwartung von Unisys nicht erfüllt.

20. Verpflichtungen des Elektrogsetzes

Der Lieferant ist verpflichtet, im Hinblick auf die von ihm auf Grundlage dieses Auftrages ab dem 13. August 2005 in der EU ausgelieferten elektrischen und / oder elektronischen Geräten die Pflichten des Herstellers im Sinne des ElektroG wahrzunehmen. Mit der Erfüllung dieses Auftrages erklärt sich der Lieferant ausdrücklich damit einverstanden, dass er selbst die Verantwortung für die Übernahme und Finanzierung der sachgerechten Entsorgung der von ihm ausgelieferten elektrischen und / oder elektronischen Geräte übernimmt. Dies schließt insbesondere die Sammlung und Rückholung der Geräte von Unisys, einem Unisys-Kunden oder Endkunden; das Recycling und die Entsorgung der Geräte ein, sofern diese von dem Lieferant oder unter dessen Markennamen in die EU eingeführt wurden.

Der Lieferant ist ferner verpflichtet, im Hinblick auf die von ihm auf Grundlage dieses Auftrages vor oder an dem 13. August 2005 in der EU ausgelieferten elektrischen und / oder elektronischen Geräte hat der Lieferant die Sammlung und Rückholung der Geräte von Unisys, einem Unisys-Kunden oder Endkunden; das Recycling und die Entsorgung der Geräte auch dann sicher zu stellen, wenn diese Liefergegenstände danach durch vergleichbare Nachfolgeprodukte des Lieferanten abgelöst werden."

21. Schlussbestimmungen

Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Unisys gestattet.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN – Kaufrechts (UN – Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, ist Sulzbach/Ts.

Unisys Deutschland GmbH, August 2005